

Mit Pfefferspray gegen Hunde

«Ich bin auf meiner Jogging-Route einem nicht angeleinten Hund begegnet. Weil er sich mir schnell genähert hat und ich schon einmal von einem Hund gebissen und angefallen wurde, habe ich einen Angriff des Hundes befürchtet. Ich nahm deshalb mein Pfefferspray hervor und sprühte dem Hund den Pfeffer ins Gesicht. Habe ich mich strafbar gemacht oder kann ich mich auf Notwehr berufen?«»

In vorliegendem Fall haben Sie sich gemäss Bundesgericht der fahrlässigen oder vorsätzlichen Tierquälerei strafbar gemacht. Der Tatbestand der Tierquälerei ist im Tierschutzgesetz des Bundes geregelt. Wer demnach vorsätzlich ein Tier misshandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen. Vorliegend ist der Tatbestand erfüllt, weil der Einsatz des Pfeffersprays das Wohlbefinden der Hunde, deren Geruchssinn wesentlich stärker ausgeprägt ist als beim Menschen, empfindlich beeinträchtigte.

Es stellt sich weiter die Frage, ob ein Fall von Notwehr vorliegt und der Einsatz des Pfeffersprays gegen den Hund gerechtfertigt war. Notwehr liegt vor, wenn jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht wird. In diesem Fall ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff

in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren. Wird bei der Notwehr die Verhältnismässigkeit jedoch nicht mehr gewahrt, so spricht man von Notwehrexzess.

Das Bundesgericht hat ausgeführt, dass der vorliegende Einsatz mit dem Pfefferspray einzig gestützt auf das schnelle Herannahen des Hundes und in der Vergangenheit gemachte negative Erfahrungen mit anderen Hunden keine Notwehrhandlung darstellt. Vielmehr handele es sich um einen vorsorglichen Einsatz des Pfeffersprays und der Angegriffene hätte keine konkreten Zeichen eines bevorstehenden Angriffs erkennen können.

Bei konkreten Anhaltspunkten eines bevorstehenden Angriffs durch einen gefährlichen Hund dürfte der Einsatz eines Pfeffersprays hingegen ohne weiteres erlaubt und auch verhältnismässig sein. In diesem Fall ist man gezwungen, eine Tierquä-

lerei zu begehen, um sich oder andere Personen vor Dritten oder Gefahren zu schützen, zumal ein aggressiver Hund durchaus in der Lage ist, einen Menschen lebensgefährlich oder sogar tödlich zu verletzen.



**Florian Weishaupt,
Rechtsanwalt und Notar**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch

4. März 2019

KÜNG

Rechtsanwälte & Notare